

Kooperation zur Förderung der pädagogischen Methoden Paulo Freires e.V. (Paulo Freire Kooperation)

Bgm.-Dr.-Dahlem-Str. 1a
67098 Bad Dürkheim
Fax 032123009073

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Kooperation zur Förderung der pädagogischen Methoden Paulo Freires e.V. (Paulo Freire Kooperation). Der Vereinssitz ist Oldenburg.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Bildung und Erziehung im Bereich befreiender pädagogischer Methoden und Denkansätze im Sinne der Pädagogik Paulo Freires. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben in allen pädagogischen Bereichen,
- Herausgabe von Fachliteratur und Materialien in Zusammenarbeit mit öffentlichen und gemeinnützigen Trägern,
- Veranstaltungen, Seminare, Vorträge, Fortbildungen zur Weiterentwicklung von Bildung und Erziehung für pädagogische Fachkräfte und Interessierte,
- Erstellung didaktischer Materialien und pädagogischer Medien wie Unterrichtsvorlagen, Diaserien, Filmen etc.,
- Einrichtung einer Fachbibliothek sowie Aufbau eines kollegialen Netzwerkes zum fachlichen Austausch zwischen Hochschulen, Akademien, pädagogischen Fortbildungseinrichtungen, Vereinen und Einzelpersonen,
- Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen pädagogischen Einrichtungen.

§ 3 Tätigkeit und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütung erhalten. Der Umfang darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person oder Institution werden, die den Vereinszweck unterstützt. Die Mitgliedschaft beginnt durch die Aufnahme durch den Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme ist in Schriftform zu stellen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch eine Erklärung in Schriftform erfolgen. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet. Der Ausschluss kann nur wegen Verstoßes gegen die Ziele des Vereins oder aus einem anderen wichtigen Grund erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Auf Einspruch der betreffenden Person entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge und Spenden

Der Verein erwirbt die zur Erreichung seiner Ziele und zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art. Jedes Mitglied des Vereins verpflichtet sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags. Die Höhe dieses Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Dem Vorstand nach § 26 BGB gehören drei Mitglieder an: ein Vorsitzender (Sprecher) oder eine Vorsitzende (Sprecherin) und zwei Stellvertreter/innen. Die Kassenführung wird durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende oder eine/n Stellvertreter//in verantwortet. Schriftführer/in ist immer der/die Vorsitzende des Vereins bzw. sein/e Stellvertreter/in. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein eigenständig nach außen vertreten. Neben dem Vorstand nach § 26 BGB können bis zu sechs Beisitzer/innen in den erweiterten Vorstand/Beirat gewählt werden. Dem Vorstand obliegt die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Vertretung des Vereins nach außen.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf einer ordentlich eingeladenen Vorstandssitzung gegeben. Der Vorstand hat über die Verwendung der Mittel jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tatsächliche Ausgaben werden ihnen auf Antrag erstattet. Der/die Kassenführer/in führt Buch über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

§ 9 Mitgliederversammlung

Nr. 1: Mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder tritt die Mitgliederversammlung zusammen.

Nr. 2: Zur Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher in Schriftform mit Angabe der Tagesordnung vom Vorstand eingeladen.

Nr. 3: Ihr obliegt die Wahl eines Vorstands und die Wahl von zwei Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen für die Dauer von drei Jahren.

Unabhängig hiervon ist jederzeit eine Abwahl, Nachwahl oder Neuwahl des Vorstands möglich, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt ist. Eine Mitgliederversammlung ist auch in der Form eines virtuellen Zusammenkommens in einem Chatraum oder einer Telefonkonferenz möglich, sofern alle Bedingungen einer regulären Mitgliederversammlung eingehalten werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Nr. 4: Die Frist der Einladung beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Mitglieder ohne Email-Adresse erhalten auf Antrag die Einladung in Briefform.

Nr. 5: Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird durch Unterschrift von Protokollant/in und Versammlungsleiter/in anerkannt und genehmigt.

Nr. 6: Durch Mehrheitsbeschluss kann die Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung hergestellt werden.

Nr. 7: Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer-, Gemeinnützigkeits- oder Vereinsrecht verlangt werden, können vom Vorstand selbständig ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorgenommen und ausgeführt werden. Solche Satzungsänderungen sind den Mitgliedern umgehend schriftlich mitzuteilen.

Nr. 8: Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Nr. 9: Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen prüfen die Jahresabrechnungen, fertigen ein schriftliches Protokoll und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung

Nr. 1: Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 Nr.8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitglieder-

versammlung nichts anderes beschließt, sind der 1.Vorsitzende und die 2 stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Nr.2: Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen

an die Kinderhilfsorganisation: terre des hommes, Ruppenkampstr. 11, Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gültigkeit

Die Satzung ist am 7.11.1996 errichtet, am 10.04.2016 und zuletzt am 17.10.16 geändert worden. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zur Pädagogik Paulo Freires

Die Wurzeln der Volkserziehung liegen in Brasilien. In den 60er Jahren stellte Paulo Freire ein Alphabetisierungsprogramm vor, das auf seinem Konzept beruhte. Freire vermittelte Menschen Lesen und Schreiben, indem er mit ihnen ihre grundlegenden Probleme, die sie selbst erfahren hatten, diskutierte. In der Folge dieses Bewusstwerdungsprozesses erkennen sie ihre sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen, ihre Armut, aber auch ihre Möglichkeiten der Veränderung. Seine Schüler besprechen nicht nur die Probleme, sondern hinterfragen auch die Ursachen und mögliche Aktionen zur Veränderung ihrer Situation. Freire unterrichtet nicht nur das Lesen, sondern lädt seine Schüler auch ein, ihr Bewußtsein zu verändern. Bewusstseinsbildung wurde zu einer grundständigen Methode des Lesenlernens.

Ein großer Teil der Massenbewegungen in Lateinamerika hat die Volkserziehung als Werkzeug zum sozialen Wandel genutzt, die somit zu einem bedeutenden Bestandteil der gesellschaftlichen Entwicklung sozial benachteiligter Gebiete geworden ist. Sie beschäftigt sich mit den großen sozialen Problemen der Mehrheit der Armen, doch sie ist auch eine Quelle des Lebensmutes für Menschen, um sie zu bestärken, ihre eigene Situation zu hinterfragen und gleichzeitig nach Möglichkeiten der Änderung zu suchen. Als Ergebnis besprechen die Schüler ihre Probleme und diskutieren Aktionen, mit denen sie ihre eigene Situation ändern können.

Das traditionelle Erziehungssystem hat oftmals die Mehrheit der Armen vernachlässigt, weil in ihm oft Werte vermittelt wurden, die ihnen fremd waren und aus dem kolonialen Erbe hergeleitet wurden. Die Volkserziehung ist hingegen geschaffen um den Menschen zu helfen, ihre eigenen Bedürfnisse zu artikulieren und ihre eigenes Leben zu gestalten.

Die Volkserziehung ist eine Methode, die erfolgreich in der Jugenderziehung, in der Schule, in der Sozialarbeit und auf anderen pädagogischen Gebieten eingesetzt wird. Sie ist ein Erfahrungsweg aus dem eigenen Versuchen und Erkennen. Dabei soll gleichzeitig versucht werden Belehrungen zu unterlassen. Einige Merkmale der Volkserziehung sind:

- Sie ist ein gemeinsamer Prozess, in dem jeder lehren und jeder lernen kann.
- Sie begründet sich im gegenseitigen Respekt derjenigen, die gemeinsam lernen.
- Am Anfang des Lernprozesses steht das Erkennen der Lernenden.
- Die Menschen beziehen sich aktiv in den Lernprozess ein.
- Sie führt zu konkreten Möglichkeiten des sozialen Wandels.
- Sie betont die Bedeutung eines neuen Bewusstseins.
- Sie erlaubt den Menschen zu experimentieren und sich selbst zu organisieren.
- Sie verbindet die Menschen, örtliche Gruppen und globale Prozesse.
- Sie ist ein wertvolles Werkzeug für Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit den gesellschaftlichen Widerständen zu trotzen.